

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 220

Stück 5

Ausgegeben und versendet
am 2. Februar 2024

INHALT

Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

12. Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung 23

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

13. Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjägerprüfung) 25
14. Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeiter*innen in den Betrieben des Gartenbaues und der Baumschulen im Bundesland Steiermark 25
15. Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark 26
16. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung zur Förderung von klima- und energierelevanten Projekten 26
17. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung zur Förderung der Energieraumplanung in der Steiermark 2024 44
18. Auftragsbekanntmachung (B76 Sanierung Rosegg – Pichling – Straßenbauarbeiten) 55
19. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L303 Neubau Busterminal Premstätten – Straßenbauarbeiten) 56
20. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Karla Szyszkowitz-Kowalski; Verlautbarung des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis 56

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 1426) 57
- Bezirkshauptmannschaft Leoben; Dr. Andrea Maria Passl-Veit, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8714 Kraubath/Mur, Bahnhofstraße 26; Kundmachung 57
- Stadtgemeinde Kapfenberg; Stellenausschreibung (Stadtbaudirektor*in) 57

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 6 Erscheinungstermin: Freitag, 09.02.2024

Stück 7 Erscheinungstermin: Freitag, 16.02.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Sonstige Verlautbarungen:

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld; offenes Verfahren (Neubau von 4 Mehrfamilienwohnhäusern mit gesamt 16 Wohneinheiten in 8734 Lobmingtal, Mohnblumenweg 1a-d, 3a-d, 5a-d, 7a-d); diverse Gewerke

58

Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 12

Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Grazer Zeitung Nr. 142, Stück 27/2019, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung Nr. 202, Stück 28/2023, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Geschäftsbereich der Landesamtsdirektion wird wie folgt geändert:

Bei der Zuständigkeit „Umfassende Landesverteidigung und Krisenmanagement: Koordinierung, Landeskoordinationsausschuss für umfassende Landesverteidigung; M.B.V., S.W.L.“ wird die Wortfolge „Landeskoordinationsausschuss für umfassende Landesverteidigung“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Krisen- und Katastrophenkoordinationsausschuss des Landes Steiermark“ ersetzt.

2. Der Geschäftsbereich der Abteilung Verfassung und Inneres wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit „Ausarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze für die Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Finanzen, der Abteilung Personal, der Abteilung Gesundheit und Pflege, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Angelegenheiten Wissenschaft und Forschung sowie der Abteilung Umwelt und Raumordnung; S.W.L.“ wird ergänzt und lautet:

„Ausarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze für die Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Finanzen, der Abteilung Personal, der Abteilung Bildung und Gesellschaft, der Abteilung Gesundheit und Pflege, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Angelegenheiten Wissenschaft und Forschung sowie der Abteilung Umwelt und Raumordnung; S.W.L.“

3. Der Geschäftsbereich der Abteilung Bildung und Gesellschaft wird wie folgt geändert:

Nach der Zuständigkeit „Bildungsinvestitionsgesetz und Bildungsdokumentationsgesetz, soweit nicht die Bildungsdirektion zuständig ist; S.W.L.“ werden folgende Zuständigkeiten eingefügt:

„Steiermärkisches Schulassistentengesetz; S.W.L.“

„Förderung von bildungs- und schulbezogenen Projekten; S.W.L.“

„AdminAss-Controllingverordnung einschließlich Förderungsabwicklung mit den Gemeinden; S.W.L.“

„Ab- und Verrechnung, Prüfung der Abrechnung und Budgeterstellung nach dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz in Angelegenheiten des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes und der Schulsozialarbeit gemäß § 19 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz; S.W.L.“

4. Der Geschäftsbereich der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau wird wie folgt geändert:

a) Bei der Zuständigkeit „Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Personalvertretungsrecht der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Festsetzung des Kostenersatzes der Sozialhilfeverbände; S.W.L.“ entfällt die Wort- und Zeichenfolge „Festsetzung des Kostenersatzes der Sozialhilfeverbände“.

b) Nach der Zuständigkeit „Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden sowie im Bereich des ländlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege): Zentralstelle, Sachverständigendienst, Förderung; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Berechnung und Einhebung der Umlagen gemäß dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz; S.W.L.“

5. Der Geschäftsbereich der Abteilung Gesundheit und Pflege wird wie folgt geändert:

a) Bei der Zuständigkeit „Abwicklung der Beihilfen für Fondskrankenanstalten, Gemeinden und Sozialhilfeverbände gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz; M.B.V.“ wird das Wort „Sozialhilfeverbände“ durch das Wort „Pflegeverbände“ ersetzt.

b) Die Zuständigkeit „Pflege: Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, soweit sie stationäre Einrichtungen und soziale Dienste betreffen; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes; S.W.L.“

c) Die Zuständigkeit „Fachliche Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Sozialhilfeverbänden und deren Organe bei der Ab- und Verrechnung mit den Sozialhilfeverbänden und der Budgeterstellung in Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes im Rahmen stationärer Einrichtungen und sozialer Dienste; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Ab- und Verrechnung, Prüfung der Abrechnung und Budgeterstellung nach dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz in Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes; S.W.L.“

d) Nach der Zuständigkeit „Angelegenheiten des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes; S.W.L.“ wird folgende Zuständigkeit eingefügt:

„Aufsicht über Pflegeverbände; S.W.L.“

6. Der Geschäftsbereich der Abteilung Soziales, Arbeit und Integration wird wie folgt geändert:

a) Die Zuständigkeit „Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Angelegenheiten betreffend stationäre Einrichtungen und soziale Dienste; S.W.L.“ entfällt.

b) Die Zuständigkeit „Fachliche Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Sozialhilfeverbänden und deren Organe bei der Ab- und Verrechnung mit den Sozialhilfeverbänden und der Budgeterstellung, soweit Angelegenheiten des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes mit Ausnahme der Angelegenheiten betreffend stationäre Einrichtungen und soziale Dienste, des Steiermärkischen Behindertengesetzes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes betroffen sind; S.W.L.“ wird geändert und lautet:

„Ab- und Verrechnung, Prüfung der Abrechnung und Budgeterstellung nach dem Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, soweit Angelegenheiten des Steiermärkischen Behindertengesetzes, des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes betroffen sind; S.W.L.“

c) Die Zuständigkeiten „Angelegenheiten der Kostentragungsbestimmungen nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz; S.W.L.“ und „Angelegenheiten der Kostentragungsbestimmungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz und dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz; S.W.L.“ entfallen.

Artikel II

Die Änderungen gemäß Artikel I treten mit 1. Februar 2024 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Drexler

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 13

ABT10-12125/2024

25. Jänner 2024

Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjägerprüfung)

Gemäß § 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfung für den Jagdschutzdienst haben sich die Prüfungswerber schriftlich um die Zulassung zur Prüfung zu bewerben.

Gemäß § 34 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. werden zur Prüfung nur Personen zugelassen, die die Pächterfähigkeit (Jagdkartenbesitz durch 5 abgelaufene Jagdjahre) besitzen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers
- b) ein Nachweis, dass keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 i.d.g.F. genannten Ausschließungsgründe vorliegt (Leumundszeugnis bzw. Strafregisterauszug)
- c) ein amtsärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung (nicht älter als 3 Monate)

Die Gesuche und Beilagen sind bis **spätestens 5. April 2024** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz (E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at) einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche können für die **ab 22. Mai 2024 stattfindenden Prüfungen** nicht berücksichtigt werden.

Die Einladung zur Aufsichtsjägerprüfung ergeht mit gesonderter Verständigung. Dieser wird ein Zahlschein über die Prüfungsgebühren beigelegt und ist der Nachweis über die Einzahlung zur Prüfung mitzubringen.

Die Vorsitzende der Prüfungskommission:
B u r g s t a l l e r - G r a d e n e g g e r

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 14

ABT10-14952/2014-414

25. Jänner 2024

Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeiter*innen in den Betrieben des Gartenbaues und der Baumschulen im Bundesland Steiermark

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter GZ: ABT10-14952/2014-414 eine Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeiter*innen in den Betrieben des Gartenbaues und der Baumschulen im Bundesland Steiermark, welcher zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, abgeschlossen wurde, hinterlegt. Diese Vereinbarung ist am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten.

Die stellvertretende Vorsitzende der Obereinigungskommission:
d e R o j a

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 15

ABT10-14952/2014-421

25. Jänner 2024

Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde unter GZ: ABT10-14952/2014-421 eine Vereinbarung zum Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer*innen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben im Bundesland Steiermark, welche zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, abgeschlossen wurde, hinterlegt. Dieser Vertrag ist am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten.

Die stellvertretende Vorsitzende der Obereinigungskommission:
de Roja

FA Energie und Wohnbau

Nr. 16

ABT15-485818/2023-2

2. Februar 2024

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung zur Förderung von klima- und energierelevanten Projekten**1. Wie und was wird gefördert?**

Das Land Steiermark gewährt einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Projekte, die in der Steiermark umgesetzt werden und die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sollten für einen Förderungsgegenstand andere Förderungen des Landes existieren, sind ausschließlich diese in Anspruch zu nehmen. Sollte von dortiger Seite keine Förderung erfolgen, ist auch keine Förderung durch diese Richtlinie möglich. Das Versäumen einer Frist für andere Förderungen stellt keine Ausnahme dar.

Die Förderung gliedert sich in zwei Module:

Modul 1:

Mit der Förderung im Modul 1 sollen notwendige Voraussetzungen und Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung eines Projekts gemäß Modul 2 ermöglicht werden.

Modul 2:

Modul 2 fördert die konkreten Umsetzungs- und Investitionsvorhaben. Für Einreichungen im Modul 2 sind Entscheidungsgrundlagen nachzuweisen.

Förderungsfähig sind ausschließlich Projekte, die einem der sechs Themen zuzuordnen sind, zumindest einer der drei Prioritäten unterliegen und nicht aufgrund von rechtlichen oder bescheidmäßigen Vorgaben umzusetzen sind:

a) Themen:

- I. Senkung der Treibhausgasemissionen
- II. Steigerung der Energieeffizienz
- III. Anhebung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen
- IV. Leistbare Energie und Versorgungssicherheit
- V. Klimawandelanpassung
- VI. Nachhaltige Entsiegelung befestigter Flächen

b) Prioritäten:

- I. Vermeiden, was uns schadet
- II. Verlagern auf etwas, das weniger oder nicht schadet
- III. Verbessern, was nicht vermeidbar ist oder verlagert werden kann

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Um Förderungen können ansuchen:

- a) steirische Gemeinden für Projekte ohne unternehmerische Nutzung
- b) steirische Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung
- c) Gesellschaften, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde stehen (folgend Gemeindebetriebe)
- d) Gemeinwohlorganisationen als Organisationen, die die Kriterien gemäß Beilage 1 erfüllen

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist modular aufgebaut. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

Die **Obergrenze** der beantragten **Gesamtförderungssumme** beträgt

- a) für Einreichungen für Modul 1 maximal 12.000 € (für e5-Gemeinden: maximal 15.000 €) sowie zusätzlich für Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden maximal 3.960 € und
- b) für Einreichungen für Modul 2 für Gemeinwohlorganisationen maximal 50.000 € (sollten nur die Landes- oder Bundesorganisation eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen maximal 150.000 €) sowie für Gemeinden und Gemeindebetriebe gemeinsam maximal 100.000 € (für e5-Gemeinden: maximal 120.000 €)

3.1 Modul 1:

Mit der Förderung im Modul 1 sollen notwendige Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung eines Projekts nach Modul 2 ermöglicht werden.

Die Planungen für konkrete Investitionen sind in Zusammenarbeit mit einem/einer dazu befugten Fachplaner*in durchzuführen. Die Analyse/Planung muss auch die Wirtschaftlichkeit der konkreten Maßnahme(n) enthalten.

Es gelten folgende **Förderungssätze** und maximale **Förderungshöhen** für Modul 1:

	Maximaler Förderungssatz	Maximale Förderung pro Einreichung	Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller*in
Gemeinden, Gemeindebetriebe und Gemeinwohlorganisation	60 %	6.000 €	12.000 €
e5-Gemeinden	65 %	7.500 €	15.000 €

3.1.1 Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden

Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden werden nur dann gefördert, wenn sie die Vorgaben der Beilage 2 erfüllen. Diese Förderung wird nicht in die maximale Gesamtförderung für Modul 1 pro Antragsteller*in miteingerechnet.

	Maximaler Förderungssatz	Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller*in
Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden	100 %	3.690 €

3.2 Modul 2:

Mit der Förderung im Modul 2 werden konkrete Umsetzungs- und Investitionsvorhaben unterstützt. Für Einreichungen im Modul 2 sind Entscheidungsgrundlagen (beispielsweise Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gemeindeaktionspläne) vorzuweisen.

3.2.1 Gemeindeförderungen

Die **Obergrenze** der Gesamtförderungssumme für Einreichungen für **Modul 2**:

Förderungsnehmer*in	Maximale Gesamtförderung pro Antragsteller*in
Gemeinden inklusive Gemeindebetriebe	100.000 €
e5 –Gemeinden	120.000 €
Gemeinwohlorganisationen	50.000 €
Gemeinwohlorganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen	150.000 €

Der Förderungssatz für Investitionen ist von der Finanzkraft der antragstellenden Gemeinde bzw. der Gemeinde des antragstellenden Gemeindebetriebs abhängig und wird gemäß Förderungsschlüssel in den untenstehenden Tabellen bestimmt.

Bei Gemeindeverbänden sowie interkommunalen Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft wird der (Gesamt-)Förderungsschlüssel aus den einzelnen Förderungssätzen der teilnehmenden Gemeinden berechnet.

Die Steuerkraft-Kopfquote der jeweiligen Gemeinde bestimmt den jeweils gültigen Förderungssatz für Investitionen. Dafür werden die Steuerkraft-Kopfquoten aus dem Jahr 2021 herangezogen.

Es gilt folgender Förderungsschlüssel:

Gemeinden für Projekte **ohne unternehmerische Nutzung**:

Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde	Förderungssatz Modul 2	
	Gemeinde	e5-Gemeinde
> 1.397 €	30 %	35 %
1.243 € – 1.397 €	35 %	40 %
1.088 € – 1.242 €	40 %	45 %
933 € – 1.087 €	45 %	50 %
≤ 932 €	50 %	55 %

Gemeinden für Projekte **mit unternehmerischer Nutzung** und Gemeindebetriebe:

Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde	Förderungssatz Modul 2	
	Gemeinde	e5-Gemeinde
> 1.397 €	30 %	35 %
1.243 € – 1.397 €	35 %	40 %
< 1.243 €	40 %	40 %

3.2.2 Gemeinwohlorganisation

Es gelten folgende maximale Förderungssätze und maximale Förderungshöhen:

	Maximaler Förderungssatz
Gemeinwohlorganisationen	40 %
Gemeinwohlorganisationen, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen	40 %

3.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Maßnahme gemäß Pkt. 3.1 und 3.2 in Zusammenhang stehen.

Im Falle einer **Vorsteuerabzugsberechtigung** entspricht die Förderungsbasis den **Nettokosten ansonsten den Bruttokosten**.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- a) Leistungen, die vor Einlangen des Antrages bei der Förderungsstelle rechtskräftig beauftragt wurden
- b) Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- c) Eigenleistungen
- d) Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte
- e) Finanzierungskosten, Bankspesen
- f) Personalkosten für die Förderungsabwicklung
- g) Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten
- h) Umsatzsteuer (sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- i) Verwaltungsabgaben, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Notar
- j) Rechnungen, die nicht auf den/die Förderungswerber*in lauten

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (z.B. Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, Leitfadensachbereichskonzept Energie) widersprechen.
- b) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (> 100 % der förderungsfähigen Kosten, bzw. die in Kapitel III, Abschnitt 7 der AGVO angeführten maximalen Intensitäten) erfolgen.
- c) Förderungsobjekte (Gebäude, Freiflächen, etc.) müssen im mehrheitlichen Eigentum der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (> 50 %) stehen. Es ist nur der eigene Anteil an dem Förderungsobjekt (Gebäudeteil, Freiflächenanteil, etc.) förderungsfähig.
- d) Die Planungsleistungen sind von jeweils befugten Fachplaner*innen auszuführen.
- e) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.
- f) Einer der nachstehenden Punkte muss durch die Förderung gewährleistet werden:
 - I. eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - II. eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben der Beihilfeempfängerin/des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder
 - III. ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit.
- g) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht.
- h) Angemessenheit der Kosten

- i) Für Gemeinwohlororganisationen: Erfüllung der Mindestkriterien gemäß Beilage 1 für die Anerkennung als Gemeinwohlororganisation

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Förderungsanträge können **ab 1. Februar 2024** ausschließlich online unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Die **Einreichfrist** für die **erste Jurysitzung** endet am **31. Mai 2024**. Sollte das maximale Förderungsvolumen noch nicht erschöpft sein, sind drei weitere Einreichfristen am **31. Dezember 2024**, **31. Mai 2025** und **31. Dezember 2025** vorgesehen.

5.2 Vorprüfung durch Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich der Kriterien gemäß Beilage 3 beurteilt.

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder den Förderungssatz anzupassen, wenn in den in Beilage 3 angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Die Bewertung durch die Fachjury (2/3 Mehrheit) und die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgen im Anschluss an die angeführten Einreichfristen.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

5.3 Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen für

- a) Projekte gemäß Modul 1 nach sechs Monaten**
- b) Projekte gemäß Modul 2 nach 24 Monaten**

ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und der Förderungsstelle vorgelegt worden sein.

Rechtsverbindliche Bestellungen, die vor dem vollständig eingereichten Förderungsansuchen erfolgt sind, und Kosten, die vor dem vollständig eingereichten Förderungsansuchen angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Die Beantragung der Förderungsanzahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2 sind zu übermitteln. Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte der Förderungszweck nicht realisiert werden, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter und rechtsverbindlich unterfertigter Förderungsantrag (Online-Einreichung)
- b) Ausführliche Projektbeschreibung mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie des geplanten Standortes
- c) Kostenaufstellung
- d) Name und Größe des Unternehmens

- e) Nennung eines Projektverantwortlichen
- f) Ergänzende Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien ermöglichen
- g) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- h) Bei Beantragung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden: Der Nachweis der Mitgliedschaft
- i) Für Einreichungen im **Modul 2**: zusätzlich Entscheidungsgrundlagen
- j) Bei **Gebäudeprojekten**: zusätzlich amtlicher Grundbuchauszug des Gebäudes, nicht älter als 6 Monate
- k) Sofern zutreffend: der Nachweis einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft
- l) Bei Projekten steirischer Gemeinden mit unternehmerischer Nutzung und Gemeindebetriebe zusätzlich:
 - I. Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund auch immer beantragten und gewährten Förderungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt wurden
 - II. Falls relevant: ausgefüllte De-minimis Erklärung
- m) Bei **Gemeinwohlorganisationen** zusätzlich:
 - I. Nachweise gemäß Beilage 1 für die Anerkennung als Gemeinwohlorganisation
 - II. Aufstellung aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus welchem Grund auch immer beantragten und gewährten Förderungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt wurden
 - III. Falls relevant: ausgefüllte De-minimis Erklärung

Dazu sind nachstehende Formulare auszufüllen und hochzuladen, die auf der Einreichhomepage zur Verfügung gestellt werden:

1. Projektkonzept (docx)
2. Projektdaten (xlsx)

Für Gemeinwohlorganisationen und Gemeindebetriebe sowie bei Projekten steirischer Gemeinden mit unternehmerischer Nutzung falls relevant zusätzlich

3. De-minimis-Erklärung (xlsx)

6.2 Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- a) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand, die auf die/den Förderungsnehmer*in lauten, sowie alle dazugehörigen Auftragserteilungen und Zahlungsnachweise in Kopie inklusive eines Rechnungsspiegels
- b) Beschreibung und Dokumentation der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen im Sinne eines Projektberichtes inkl. Fotodokumentation
- c) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden: Der Nachweis der Mitgliedschaft
- d) Bestätigung bzw. Nachweis einer fachgerechten und richtlinienkonformen Ausführung der umgesetzten Maßnahmen
- e) Nachweis über alle für die Investitionsmaßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen

6.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Die/Der Förderungsnehmer*in nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

7. Jurymitglieder

Vorsitz:

- 1 Vertreter*in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter*in der zuständigen politischen Vertretung der Landesregierung für das Ressort Energie

- 1 Vertreter*in der zuständigen politischen Vertretung der Landesregierung für das Ressort Wohnbau
- 1 Vertreter*in der Abteilung 14 für den Bereich Ressourcen und Nachhaltigkeit
- 1 Vertreter*in der Abteilung 15 für den Bereich Klimaschutzkoordination
- 1 Vertreter*in der Abteilung 16 für den Bereich Verkehrsplanung
- 1 Vertreter*in der Abteilung 17 für den Bereich Regionalplanung

8. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderung.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

8.1 Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung gemäß Modul 2 ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger*innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer*in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die/den Förderungsnehmer*in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der/dem Förderungsnehmer*in zu tätigen,
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die/der Förderungsnehmer*in ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die/der Förderungsnehmer*in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

- III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.1 lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

8.2 Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Es wird festgehalten, dass an Unternehmen, die eine der nachstehenden Umstände erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen sind:

1. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden solange keine neue Beihilfe gewährt bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist.
2. An Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, wird keine Förderung gewährt:
 - a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
 - b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
 - c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

8.3 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer*innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z.1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

8.4 De-minimis-Erklärung für Gemeinwohlororganisationen, Gemeindebetriebe und Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung

Bei der gegenständlichen Förderung für Gemeinwohlororganisationen, Gemeindebetriebe und Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung handelt es sich um eine Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der Fassung (EU) 2023/2391. Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der Fassung (EU) 2023/2391, wonach gilt:

Der Gesamtbetrag der „einem einzigen Unternehmen“ gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 € nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält. Die Bekanntgabe über die gewährten De-minimis-Beihilfen liegt in der Verantwortung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Pkt. 8.4 a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Förderungen gemäß AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

8.5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z.1 im notwendigen Ausmaß
 - I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben

bzw. für

- II. Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der/dem Förderungsnehmer*in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z.1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at.

9. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Reduktion klima- und gesundheitsschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Die Förderungsmöglichkeiten orientieren sich an nachstehenden Maßnahmen des [KESS 2030 plus Aktionsplans 2022 - 2024](#):

Nr.	Maßnahme Titel	Umsetzungsschritte und Ziele
V-08	Regionale und lokale Klima- und Energieprogramme für Gemeinden unterstützen	Entwicklung von zielgerichteten Förderungen für Gemeinden
V-15	Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Energieeinsparung von Gemeinden forcieren	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung des Ausbaues Erneuerbarer Energieträger • Schaffung von Angeboten und Förderungen für sanfte Mobilität • Ökologisierung und Umstellung des Gemeinde-fuhrparks auf alternative Antriebe • Aufbau von Bürgerbeteiligungsmodellen für Photovoltaikanlage und Energiegemeinschaften • Verankerung von klimafreundlicher und nachhaltiger Beschaffung in allen Bereichen • Stärkung von Beratung und Information für Bürgerinnen und Bürger
V-17	Vorzeigebispiele zur klimafitten Landes- und Gemeindeverwaltung sichtbar machen	Auszeichnung von Best-Practice Beispielen
V-18	Steirische Landesverwaltung und Gemeinden an die Folgen des Klimawandels bestmöglich anpassen	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Klimawandelanpassung in die Verwaltungspraxis • Erarbeitung von regionalen Anpassungsmaßnahmen in Kooperation mit Gemeinden und den Regionalmanagements • Durchführung von Naturgefahrenchecks, um Vulnerabilitäten frühzeitig zu erkennen

Nr.	Maßnahme Titel	Umsetzungsschritte und Ziele
ME-05	Lokale Initiativen beim Klimaschutz, bei der Anpassung an den Klimawandel und beim Energiesparen unterstützen	Förderung von lokalen Initiativen, die dem Klimaschutz und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen
ME-12	Schaffung und Erhaltung attraktiver Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement und Nachbarschaftshilfe fördern	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Bewerbung von Freiwilligen-Einrichtungen, wie Rotes Kreuz oder soziale Vereine • Bereitstellen von gut aufbereiteten Unterlagen zu den Themen Energie, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel • Durchführung von Schulungsworkshops
E-19	Innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	<ul style="list-style-type: none"> • Förderungsausschreibung für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen durchführen (z.B. Ökofonds) • Durchführung einer Infokampagne über die Ausschreibung • Publizieren von geförderten Anlagen (technisch und wirtschaftlich) um Folgeprojekte auszulösen
MO-14	Landesstrategie Elektromobilität Steiermark 2030 – Aktionsplan 2021 - 2025 umsetzen	Maßnahmen im Aktionsplan 2021 - 2025: M2.6 Elektromobilitäts-Aktionspläne für Kommunen M2.7 Elektrofahrzeuge und E-Infrastrukturen bei Kommunen

10. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

11. Einreichungsunterstützung

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energieagentur Steiermark gGesmbH

Telefon: +43/316/269700

E-Mail: office@ea-stmk.at

Darüber hinaus werden **Informationsveranstaltungen online** stattfinden. Die Termine und Anmeldungsmodalitäten sind auf den unten angeführten Internetseiten angegeben.

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den **FAQs** angeführt. Diese stehen auf den unten genannten Internetseiten zum Download bereit.

www.umweltfoerderungen.steiermark.at

www.gemeindeservice-stmk.at/foerderungen

Beilage 1: Kriterien für die Anerkennung als Gemeinwohlorganisation

Gemeinwohlorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind Organisationen, die nachstehende Kriterien erfüllen:

1. Eigene Rechtsfähigkeit

Österreichische juristische Person des privaten Rechts (AG, GmbH, Verein, Stiftung nach Bundes- oder Landesrecht, kirchliche Stiftung, Privatstiftung, Fonds, Anstalt), ein Betrieb gewerblicher Art oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

2. Gemeinnützigkeit

a) Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben.

- b) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
 - c) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
3. Das Ziel der Körperschaft muss ausgerichtet sein auf:
- a) Mildtätigkeit oder
 - b) Tätigkeit im Bereich Klima-, Umwelt-, Natur- oder Artenschutz oder
 - c) Katastrophenhilfe

Der Nachweis ist durch die/den Förderungswerber*in zu erbringen. Bei Vereinen sind dafür die Statuten ausreichend.

Beilage 2: Mindeststandards für Elektromobilitäts-Aktionspläne für Gemeinden gemäß 3.1.1

Ein Elektromobilitäts-Aktionsplan für Gemeinden gemäß 3.1.1 ist ein von einer fachlich geeigneten Person erstelltes Dokument, welches auf Basis einer grundlegenden Bestandsaufnahme des gemeindeeigenen Fuhrparks und der vorhandenen Infrastruktur und unter Bedacht des aktuell vorherrschenden und zukünftig geltenden Rechts (z.B. Beschaffungsvorgaben) und von strategischen Ausrichtungen (z.B. Mobilitätsmasterplan des Bundes) kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ableitet, sodass eine Umstellung des gemeindeeigenen Fuhrparks unter Bedachtnahme der erforderlichen, zu erfüllenden Aufgaben sowie der bestehenden gemeindeeigenen Organisations- und Infrastruktur in den nächsten Jahren erfolgen kann.

Wesentliche Inhalte sind:

- Bestandsaufnahme
- Detailauswertung
- Ziele und Visionen der Gemeinden
- Maßnahmenableitung für Fuhrpark und Infrastruktur

Es ist nicht Bestandteil eines derartigen Aktionsplans den öffentlichen Nahverkehr, die Straßeninfrastruktur oder gemeindeeigene Betriebe mitzubetrachten.

Dafür sind nachstehende Mindestanforderungen von Elektromobilitäts-Aktionsplänen für Gemeinden zu erfüllen um den Förderungsvoraussetzungen zu entsprechen:

Gemeindedaten

Kurzinformation zur begutachteten Gemeinde

Rechtliche Rahmenbedingungen

Welche Einschränkungen ergeben sich durch Vorgaben von EU, Bund und Land für Gemeinden im Bereich der Elektromobilität?

Erhebungsergebnis – Darstellung der gegenwärtigen Situation

- Textliche Zusammenfassung der statistischen Daten aus der Erhebung
- Tabellarische und grafische Darstellung:
 - Welche Organisationseinheiten der Gemeinde werden in den Betrachtungsumfang miteinbezogen?
 - Welche Standorte werden in den Betrachtungsumfang miteinbezogen?
 Detaillierung: Darstellung (in Diagrammform) der wesentlichsten Merkmale (Objektbezeichnung, Straße, PLZ, Ort, Beschreibung des Standortes und der Infrastruktur, Netzanschlussleistung, ...)
 - Welche Fahrzeuge werden in den Betrachtungsumfang miteinbezogen?
 Detaillierung: Darstellung (in Diagrammform) der wesentlichsten Merkmale des Fuhrparks (Fahrzeugklassen, Anzahl, Anteil an alternativ betriebenen Fahrzeugen, Zweck, Standortverteilung, Altersverteilung, ...)

Ziele und Visionen der Gemeinde

- Erklärung der Gemeinde, warum ein Bedarf für die Erstellung eines Elektromobilitäts-Aktionsplans für Gemeinden besteht.

- Maßnahmen und Rahmenbedingungen, die die Gemeinde bereits umzusetzen geplant hat, und weitere, die sie als Beitrag zum Klimaschutz setzen möchte. Darunter fallen Infrastrukturmaßnahmen, wie der Neu- oder Umbau von Bauhöfen oder Gebäuden, die der Gemeindeverwaltung dienen. Die Aufzählung erfolgt in qualitativer und quantitativer Hinsicht, und dabei wird ein besonderer Fokus auf Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gerichtet.

Empfehlungen zur Maßnahmenumsetzung

Nachvollziehbare Vorschläge auf Basis des erhobenen und im Aktionsplan angeführten IST-Zustands, der Ziele und Visionen der Gemeinde, der rechtlichen Vorgaben:

- zur Reduktion des Betriebs fossil angetriebener Fahrzeuge,
- zum sinnvollen Tausch von Fahrzeugen,
- zu erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen,
- sowie Informationen zu erforderlichen Stromkapazitäten und über Fahrzeuge, für die es zurzeit keine elektrisch betriebene Alternative gibt.

Tabellarische Darstellung der Maßnahmen zu den einzelnen Fahrzeugen, der Infrastruktur und allfälliger, weiterer Empfehlungen inkl. Umsetzungszeitraum und aktueller Förderungsmöglichkeiten.

Anhang

Anhang 1 Tabellarische Auflistung

- Informationen zu jedem Fahrzeug:
 - Standort
 - Kennzeichen
 - Gerätenummer
 - Antriebsart
 - Erstmalige Zulassung
 - Zulassung
 - Fahrzeugklasse lt. Zulassung
 - Marke
 - Type
 - Ladevolumen
 - Nutzlast
 - Leistung
 - Geplantes Jahr des Fahrzeugtausches
 - km-Leistung im Jahr
 - Verbrauch Diesel
 - Verbrauch Benzin
 - Verbrauch Strom
 - Betriebsstunden im Jahr
 - CO₂-Emissionen lt. Zulassungsschein
 - Kaufpreis
 - jährliche Kosten
 - Kostenanteil für die Gemeinde
 - Verwendung des Fahrzeuges
 - Anforderung an das Fahrzeug
 - Erforderliche Führerscheinklasse
 - Einsatzstunden täglich
 - Einsatztage pro Woche
 - Einsatztage pro Jahr
 - täglich durchschnittlich zurückgelegte Fahrtstrecke
 - maximal zurückgelegte Tagesstrecke gemäß Fahrtenbuch
 - Einsatzbereitschaft
 - Stehzeiten
 - Kann das Fahrzeug mit anderen Gemeinden geteilt werden?

Anhang 2 Detailauswertung der Erhebung

Textliche Zusammenfassung der Detailauswertung zum Einsatz der Fahrzeuge aus dem Fuhrpark als Grundlage für die Maßnahmenerarbeitung.

Nachweis der fachlichen Qualifikation der Erstellerin/des Erstellers.

Beilage 3: Jurykriterien für die verschiedenen Förderungsthemen

1. Wirkungskaskade
2. Allgemeine Bewertungskriterien
 - a) Innovation
 - b) Soziale/wirtschaftliche Auswirkungen
 - c) Kosten-Nutzen-Relation
 - d) Nachahmungspotenzial
 - e) Qualität der Einreichunterlagen
3. Themenspezifische Bewertungskriterien
 - a) Thema Senkung der Treibhausgasemissionen
 - b) Thema Steigerung der Energieeffizienz
 - c) Thema Anhebung des Anteils der Energie aus erneuerbaren Quellen
 - d) Thema Leistbare Energie und Versorgungssicherheit
 - e) Thema Klimawandelanpassung
 - f) Thema Entsiegelung befestigter Flächen mit Wiederherstellung eines möglichst standorttypischen Bodenaufbaus

Beilage 4: Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines zur Förderung und zur Förderungseinreichung	
Was wird nicht gefördert?	Nicht gefördert werden alle Arten von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungen, die durch andere Förderschienen des Landes bedient werden können, wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Biomassekesseln (https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856311/165238146/) • Wärmepumpen (https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856312/165238232/) • Solarthermische Anlagen (https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856314/165238253/) • Heizungstausch • Fernwärmeanschlüsse (https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856315/165238330/) • Nah- und Fernwärmenetze (https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12856315/165238330/)
Wie wird der Förderungsbetrag berechnet?	Für Modul 1 beträgt der Förderungssatz 60 %, für e5-Gemeinden 65 %. Dieser wird mit den relevanten Investitionskosten multipliziert. Die maximale Gesamtförderung pro Antragsteller*in darf in Summe 12.000 € nicht überschreiten, bei e5-Gemeinden liegt die Obergrenze bei 15.000 €. Für Einreichungen im Modul 2 liegt der Förderungssatz zwischen 30 % und 55 % und ist abhängig von der Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde bzw. ob es sich um eine e5-Gemeinde handelt. Dieser wird mit den relevanten Investitionskosten multipliziert.

	Die maximale Gesamtförderung pro Antragsteller*in darf in Summe 100.000 € nicht überschreiten, bei e5-Gemeinden liegt die Obergrenze bei 120.000 €. Für Gemeinwohrgemeinschaften liegt die Obergrenze bei 50.000 €, für Gemeinwohrgemeinschaften, deren Bezirks- oder Gemeindeorganisationen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, liegt die Obergrenze bei 150.000 €.
Werden die Netto- oder die Bruttokosten als Basis für die Förderungssumme herangezogen?	Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung entsprechen die angegebenen Förderungssummen (Förderbasis) den Nettokosten. Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so sind die angegebenen Förderungssummen (Förderbasis) die Bruttokosten.
Dürfen Leistungen, die vor der Beantragung der Förderung in Auftrag gegeben wurden, auch in Rechnung gestellt werden?	Nein. Es dürfen nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, welche nach erfolgter Förderungsbeantragung in Auftrag gegeben wurden.
Können mehrere Module gleichzeitig eingereicht und gefördert werden?	Ja, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, können einzelne Module kombiniert werden.
Gibt es einen Bonus für e5-Gemeinden?	Ja. Für Einreichungen im Modul 1 ist der maximale Förderungssatz um 5 % höher als für Nicht-e5-Gemeinden. Die maximale Förderungssumme pro Einreichung ist um 1.500 € höher und die maximale Gesamtförderungssumme ist um 3.000 € höher. Für Einreichungen im Modul 2 ist der maximale Förderungssatz um 5 % höher als für Nicht-e5-Gemeinden. Die maximale Gesamtförderungssumme ist um 20.000 € höher.
Spielt der Zeitpunkt meiner Einreichung eine Rolle?	Nein. Bei dieser Förderungsaktion gibt es keine Reihung in Abhängigkeit vom Einreichzeitpunkt. Wichtig ist nur die Einreichung innerhalb der Frist laut Richtlinie.
Ist tatsächlich eine Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten möglich?	Ja. Gemeinden, die Projekte ohne unternehmerische Nutzung einreichen, unterliegen keinen förderrechtlichen Beschränkungen. Das heißt, sollte beispielsweise das selbe Projekt auch eine Förderung nach dem Kommunalinvestitions-gesetz 2023 in der Höhe von 50 % erhalten, so kann diese gemeinsam konsumiert werden. Gemeinden, deren Steuerkraft-Kopfquote im Jahr 2021 unter 932 € lag, würden somit 50 % gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und 50 % aus gegenständlicher Förderungsrichtlinie erhalten, also insgesamt 100 %. Sollte eine Gemeinde zusätzlich e5-Gemeinde sein, würde der 5 % Bonus nicht zu tragen kommen, da dadurch eine Förderung von 105 % gegeben wäre.
Ist eine Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten auch für Gemeinde-Projekte mit unternehmerischer Nutzung möglich?	Gemeinden, die Projekte mit unternehmerischer Nutzung einreichen, unterliegen besonderen Vorgaben der Europäischen Union. Das heißt, dass Förderungen nach dieser Richtlinie nur unter zwei Voraussetzungen möglich sind: 1. Die/Der Förderungswerber*in fällt unter die De-minimis-Regelung. 2. Die Vorgaben der AGVO sind anzuwenden. Die Details sind weiter unten angeführt.
Ist auch für Gemeindebetriebe eine Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten möglich?	Gemeindebetriebe unterliegen besonderen Vorgaben der Europäischen Union. Das heißt, dass Förderungen nach dieser Richtlinie nur unter zwei Voraussetzungen möglich sind: 1. Die/Der Förderungswerber*in fällt unter die De-minimis-Regelung. 2. Die Vorgaben der AGVO sind anzuwenden. Die Details sind weiter unten angeführt.

Ist auch für Gemeinwohlorganisationen eine Förderung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten möglich?	Gemeinwohlorganisationen, die unternehmerisch tätig sind, unterliegen besonderen Vorgaben der Europäischen Union. Das heißt, dass Förderungen nach dieser Richtlinie nur unter zwei Voraussetzungen möglich sind: 1. Die/Der Förderungswerber*in fällt unter die De-minimis-Regelung. 2. Die Vorgaben der AGVO sind anzuwenden. Die Details sind weiter unten angeführt.
Welchen Vorteil bringt mir die De-minimis-Regelung?	Unternehmen, die in einem Zeitraum von drei Jahren in Österreich nicht mehr als 300.000 € an De-minimis-Beihilfen erhalten haben, können dieses Angebot annehmen. Die Förderungsintensität aus dieser Förderung ändert sich nicht, allerdings können Förderungsintensitäten bis zu 100 % gemeinsam mit Bundesförderungen in Anspruch genommen werden. Details können der zugehörigen Richtlinie entnommen werden: <u>Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (europa.eu)</u>
Was bedeutet es, wenn ich den Vorgaben der AGVO unterliege?	Unternehmen, die nicht De-minimis-Beihilfen-fähig sind, unterliegen dem Artikel 107 der AEUV. Das bedeutet, dass nur unter speziellen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Diese Voraussetzungen sind: 1. eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder 2. eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben der Beihilfeempfängerin/des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder 3. ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit. Die Förderungsintensität aus dieser Förderung ändert sich nicht, allerdings können Förderungsintensitäten gemeinsam mit Bundes- oder EU-Förderungen nur bis zu den in Kapitel III, Abschnitt 7 der AGVO angegebenen Höhen in Anspruch genommen werden. Details können der zugehörigen Richtlinie entnommen werden: <u>EUR-Lex – 02014R0651-20230701 – DE – EUR-Lex (europa.eu)</u>
Ab welchem Zeitpunkt kann mit den Arbeiten begonnen werden?	Für die Abrechnung der Kosten, welche im Zuge dieser Förderung in Anspruch genommen werden möchten, werden nur Leistungen ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Förderungsvertrages anerkannt. Die für die Förderungsanzahlung relevanten Rechnungen müssen auf die/den Förderungswerber*in lauten.
Was versteht man unter dem Begriff „Wirkungskaskade“ in Zusammenhang mit den Jurykriterien?	Darunter versteht man die Prioritäten eines Projektes im Sinne der Energiestrategie. Die Kaskade ist wie folgt aufgebaut: 1. Vermeiden, was uns schadet 2. Verlagern auf etwas, das weniger oder nicht schadet 3. Verbessern, was nicht vermeidbar ist oder verlagert werden kann
Kann ich von der Förderung ausgeschlossen werden?	Ja. Dafür gibt es vier Möglichkeiten: 1. Wenn keine der vier folgenden Eigenschaften auf mich zutrifft: a) Steirische Gemeinden für Projekte ohne unternehmerische Nutzung b) Steirische Gemeinden für Projekte mit unternehmerischer Nutzung c) Gesellschaften, die mehrheitlich (> 50 %) im Eigentum einer steirischen Gemeinde stehen (folgend Gemeindebetriebe) d) Gemeinwohlorganisation als Organisationen, die die Kriterien gemäß Beilage 1 erfüllen

	<p>2. Wenn ich die Voraussetzungen gemäß Kapitel 4. der Förderungsrichtlinie „Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?“ nicht erfülle.</p> <p>3. Wenn die Jury mein Projekt hintanreicht, sodass ich nicht gefördert werden kann.</p> <p>4. Wenn ich die insolvenzrechtlichen Vorgaben nicht erfülle.</p>
Welche Projekte sind förderungsfähig?	<p>Förderungsfähig sind ausschließlich Projekte, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem der fünf Themen zuordenbar sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Senkung der Treibhausgasemissionen b) Steigerung der Energieeffizienz c) Anhebung des Anteils Erneuerbarer Energien d) Leistbare Energie und Versorgungssicherheit e) Klimawandelanpassung und 2. für die zumindest eine der drei Prioritäten gelten: <ol style="list-style-type: none"> a) Vermeiden was uns schadet b) Verbessern was nicht vermeidbar ist oder verlagert werden kann c) Verlagern auf etwas, das weniger oder nicht schadet <p>Die Erfüllung dieser Vorgaben ist eine Grundvoraussetzung. Wenn diese nicht erfüllt ist, wird die Einreichung nicht der Jury zur Bewertung vorgelegt.</p>
Was geschieht, wenn die im Förderungsvertrag angegebenen Fristen nicht eingehalten werden?	<p>Die Einhaltung der Fristen obliegt der/dem Förderungsnehmer*in.</p> <p>In Ausnahmefällen, in denen die Verzögerung nicht im Verfügungsbereich der Förderungswerberin/des Förderungswerbers liegt, kann um Fristverlängerung angesucht werden.</p> <p>Beispielsweise ist aufgrund von Lieferverzögerungen eine Fristverlängerung möglich, aufgrund von verspäteter Bestellung nicht.</p>
Wie sehen die „insolvenzrechtlichen Vorgaben“ im Detail aus?	<p>Es wird festgehalten, dass Unternehmen, die eine der nachstehenden Umstände erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden solange keine neue Beihilfe gewährt bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist. 2. An Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, wird keine Förderung gewährt: <ol style="list-style-type: none"> a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die entweder seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind und nach einer Due-

	<p>Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.</p> <p>c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.</p> <p>d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.</p> <p>e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.</p>
<p>Werden die Daten an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht?</p>	<p>Ja, aber nur im erforderlichen Ausmaß. Das heißt beispielsweise, wenn die Förderung der AGVO unterliegt, ist für Einzelbeihilfen von über 100.000 € innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe zu veröffentlichen und zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Name der Empfängerin/des Empfängers ○ Identifikator der Empfängerin/des Empfängers ○ Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung ○ Region, in der die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene ○ Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe ○ Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung ○ Beihilfeinstrument (Zuschuss) ○ Tag der Gewährung ○ Ziel der Beihilfe ○ Bewilligungsbehörde ○ Nummer der Beihilfemaßnahme
<p>Zu Modul 1</p>	
<p>Werden im Zuge dieser Förderung auch Planungsleistungen zur Errichtung von PV Anlagen gefördert?</p>	<p>Ja. Zu beachten ist, dass die Objekte (Gebäude, Freifläche, ...) im mehrheitlichen Eigentum der Förderungswerberin/des Förderungswerbers stehen. Die Planung muss weiters von einem befugten Fachplaner durchgeführt werden.</p>
<p>Zu Modul 2</p>	
<p>Wird im Zuge dieser Förderung auch die Errichtung von PV Anlagen gefördert?</p>	<p>Ja, sofern die geplante Investition auf einer Entscheidungsgrundlage fußt, und keine andere Landesförderung dafür in Anspruch genommen werden könnte.</p>
<p>Ist für eine Einreichung im Modul 2 zwingend eine Entscheidungsgrund-</p>	<p>Nein. Eine Entscheidungsgrundlage muss nicht zwingend aus Modul 1 hervorgehen. Es muss jedoch eine nachvollziehbare Begründung vorliegen (z.B. aus einem bereits beauf-</p>

lage erforderlich, welche aus Modul 1 hervorgeht?	tragten Gutachten etc.), die den Investitionsvorschuss aus Modul 2 rechtfertigt. Das heißt, die Entscheidung muss auf Basis einer der sechs Themen erfolgen.
Zu den Elektromobilitäts-Aktionsplänen	
Gibt es eine Vorlage für die Erstellung des Aktionsplanes?	Ja. Eine Vorlage ist unter https://www.technik.steiermark.at/cms/beitrag/12933547/178105702/ abrufbar. Die Vorlagen müssen nicht verwendet werden, es müssen jedoch alle Punkte der Beilage 2 als Mindeststandard bearbeitet werden.
Gibt es eine rechtliche Basis zur Erstellung eines Elektromobilitäts-Aktionsplans für Gemeinden?	Nein. Der Elektromobilitäts-Aktionsplan soll Gemeinden bei der kommenden Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeuge unterstützen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter:
Sebanz

FA Energie und Wohnbau
Nr. 17

ABT15-34639/2024-3

2. Februar 2024

**Ökofonds Steiermark – Ausschreibung zur Förderung der Energieraumplanung
in der Steiermark 2024**

1. Was wird gefördert?

Das Land Steiermark bekennt sich in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030¹ (KESS 2030) und im Aktionsplan 2022 - 2024² zur Unterstützung der Energieraumplanung.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (§ 3 StROG) wird in den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen festgelegt, dass die Transformation der Energieversorgung und der Klimaschutz in allen raumplanerischen Entscheidungen insofern abzuwägen sind, als die sparsame Verwendung von Energie und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie die Klimaschutzziele berücksichtigt werden müssen.

Gegenstand der Förderung sind Leistungen, die die Erarbeitung des Sachbereichskonzepts Energie (SKE) und die Verankerung im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ (ÖEK) begleiten und ergänzen. Darauf aufbauend können weitere erforderliche Schritte, die einen Beitrag zu einer energieeffizienten, klima- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung und Energieversorgung der Gemeinde leisten und die Durchgängigkeit von den strategischen Zielen mit Verordnungscharakter zu konkreten Umsetzungen schaffen, gefördert werden.

Die Fördermöglichkeiten orientieren sich an den Maßnahmen des Aktionsplans 2022-2024 hauptsächlich in den Bereichen Energie, Gebäude, Vorbild, Mobilität und Wirtschaft, wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass die Raum- und Siedlungsentwicklung mit Maßnahmen zur Transformation des Energiesystems und der Mobilität integrierend betrachtet werden.

¹ Klima- und Energiestrategie 2030, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 11/2017

² Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus, Aktionsplan 2022 - 2024, 08/2022

Die Möglichkeiten zur Förderung wurden in nachfolgende Module gegliedert:

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
1A	Datenqualitätsverbesserung und Wärmeatlas	<ul style="list-style-type: none"> a) Datenqualitätsverbesserungen der vorhandenen Datenbanken (z.B. AGWR, HDB, ZEUS) b) Bestandsanalyse (Gebäudebestand, Wärmebedarf, Wärmeversorgungsinfrastruktur)³ c) Vorrang- und Eignungszonen für Wärmenetze³
1B	Erweiterung zum „Kommunalen Wärmeplan“	<ul style="list-style-type: none"> a) Stakeholderanalyse „kommunale Wärmewende“ b) Potenzialanalysen von örtlich verfügbaren Potenzialen zu Energieeffizienz, erneuerbaren Energien (Biomasse, oberflächennahe und tiefe Geothermie, Umgebungswärme, Solarenergie) und Abwärme (Abwärmekataster Steiermark)³ c) Zielszenarioentwicklung d) Fokusgebiete für Gebäudesanierung und Heizungstausch e) Aktionsplan mit Maßnahmen und Aktivitäten f) Monitoringkonzept
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	<p>Erweiterte Planungsleistungen mit den Zielen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kurze Wege durch kompakte Siedlungsräume b) entsprechende Nutzungsdurchmischung c) Unterstützung des öffentlichen Verkehrs und aktiver Mobilität (z.B. durch entsprechende Stellplatzschlüssel) <p>unter Berücksichtigung von bereits verfügbaren Fuß- und Radverkehrskonzepten sowie Erfordernissen für den öffentlichen Verkehr innerhalb der örtlichen Raumplanung (z.B. Flächensicherung für Fußanbindungen, Radachsen, Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs oder Busbeschleunigungsstreifen)⁴</p>
3	Solarenergienutzung und Energiespeicherung	<ul style="list-style-type: none"> a) Standortplanung (Positivplanung) bzw. Standortprüfung⁵ von großtechnischen Anlagen zur Solarenergienutzung (PV und Solarthermie) und Energiespeicherung im Gemeindegebiet unter Einbeziehung der lokalen Strom- und Wärmenetzbetreiber, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> I. Doppelnutzungen (z.B. Gebäudeintegration, Verkehrsflächen, landwirtschaftliche Flächen) II. Nutzung vorbelasteter Standorte für Freiflächenanlagen und b) Planliche Darstellung von Abwägungsflächen und Ausschlusszonen
4	Energieraumplanerische Maßnahmen	Leistungen für zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen in der örtlichen Raumplanung

³ Unter Zuhilfenahme des Wärmeatlas Steiermark mit dem Energiebericht für Gemeinden in der jeweils aktuellen Version

⁴ Im Rahmen der Planung der Maßnahmen ist eine fachliche Abstimmung mit der Stadt- und Ortskernkoordinationsstelle der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung durchzuführen.

⁵ Diese Begleitmaßnahme ist Bestandteil des Sachbereichskonzepts Energie und ist integrativ mit dem „Sachprogramm Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark und mit den SKE-Inhalten zur Wärme und Mobilität zu sehen und dementsprechend abzustimmen.

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
5	Bürgerbeteiligung ⁶	Aktiver Bürgerbeteiligungsprozess, a) der die Erarbeitung des SKEs begleitet b) dessen konkrete Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept integriert werden und c) der auf folgende Themenschwerpunkte eingeht: I. energieeffiziente Siedlungsentwicklung II. erneuerbare Energieversorgung III. energiesparender Mobilität
6	Interkommunales SKE	Bei direkt aneinander angrenzenden Gemeinden: Einreichung eines kleinregionalen SKEs (öffentlich-öffentliche Partnerschaft) ⁷ a) Die Erarbeitung von strategischen und planerischen Maßnahmen, I. die ausschließlich die Kooperation betreffen und II. an die örtlichen Sachbereichskonzepte anknüpfen und b) Abstimmung mit dem Modellregionsmanagement bei Klima- und Energie-modellregion (KEM) oder Klimawandelanpassungsregionen (KLAR) erforderlich
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	Wenn SKE bereits Bestandteil des ÖEKs ist: aufbauende Planungsleistungen in den Bereichen I. energieeffiziente Siedlungsentwicklung, II. erneuerbare Energieversorgung oder III. energiesparender Mobilität, sofern ein Bezug zum SKE ableitbar ist, insbesondere a) Machbarkeitsstudien b) Konzepte und Detailplanungen (inkl. damit einhergehender Analysen, spezifischer Datenerhebungen und allfällig notwendiger Spezialgutachten) zur erneuerbaren regionalen Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen c) Konzepte zur energieoptimierten Entwicklung von Stadt- und Ortskernen ⁸ bzw. Quartieren ⁹ (Quartiersentwicklungskonzepte bzw. Masterpläne), d) energieoptimierte Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten in Industrie- und Gewerbevoranzonen e) Verkehrs- oder Mobilitätskonzepte ¹⁰ und f) ökologische Sanierungskonzepte für Gemeinden (Raumwärme) und kommunale Gebäude

⁶ Die Ausgangslage (jeweilige IST-Situation) der Gemeinde in Bezug auf die genannten Schwerpunkte ist dabei zu berücksichtigen. Aus der Partizipation abgeleitete konkrete Maßnahmen im Sinne der Klima- und Energieziele sind nach Möglichkeit im Örtlichen Entwicklungskonzept zu integrieren.

⁷ Der Bezug zu den Standorträumen für Wärme und Mobilität und wenn zutreffend bei der Standortplanung großtechnischer Anlagen zur Solarenergienutzung und Energiespeicherung (Modul 3) ist dabei sicherzustellen.

⁸ Bei derartigen Maßnahmen ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Stadt- und Ortskernkoordinationsstelle der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung durchzuführen.

⁹ Sollten Überlegungen und Planungen Landesstraßen betreffen oder Auswirkungen auf die regionale Mobilität haben, ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau erforderlich.

¹⁰ Bei derartigen Maßnahmen ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau durchzuführen.

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	Wenn SKE <ul style="list-style-type: none"> • bereits Bestandteil des ÖEKs ist und • Planungsleistungen gemäß Modul 7 durchgeführt wurden: Vorbereitung und Ausschreibung von <ol style="list-style-type: none"> Umsetzungsvorhaben aus den erarbeiteten Machbarkeitsstudien Konzepten Detailplanungen oder Wettbewerben

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von steirischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie interkommunalen Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft gestellt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist wie in Kapitel 1 je nach Umsetzungsstatus gegliedert:

Modul	Gegenstand der Förderung	Förderungsbeitrag
1A	Datenqualitätsverbesserung und Wärmeatlas	Gemeinden unter 4.000 Einwohnern*: 7.500 € e5-Gemeinden: 8.500 € Alle anderen Gemeinden: 12.000 € e5-Gemeinden: 14.000 €
1B	Erweiterung zum „Kommunalen Wärmeplan“	75 % der Netto-Kosten, max. 15.000 €
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500 €
3	Solarenergienutzung und Energiespeicherung	75 % der Netto-Kosten, max. 9.500 €
4	Energieraumplanerische Maßnahmen	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500 €
5	Bürgerbeteiligung	je Schwerpunkt: max. 3.500 €
6	Interkommunales SKE	2.500 € je Gemeinde
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	60 % der Netto-Kosten, max. 48.000 €
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	100 % des Mehraufwandes**, max. 10.000 € e5-Gemeinden: max. 12.000 €

* Stichtag 1. Dezember 2023 (www.data.gv.at)

** Arbeitsaufwand für Maßnahmen, die über die klima- und energierelevanten gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- Erstellung eines SKEs lt. § 22 StROG
- Inhalte, die bereits in vergangenen Förderausschreibungen zum Thema Energieraumplanung gefördert wurden. Dies gilt insbesondere für Modul 1-6.
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen
- Rechnungen, die nicht auf die/den Förderungsnehmer*in lauten
- Zahlungen, die nicht von der/dem Förderungsnehmer*in geleistet wurden
- Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte

- g) Leistungen, die vor Einlangen des Antrages bei der Förderungsstelle rechtskräftig beauftragt wurden
- h) Verwaltungsabgaben, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Notar
- i) Personalkosten für die Förderungsabwicklung
- j) Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten
- k) Finanzierungskosten, Bankspesen

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 € zur Verfügung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...) widersprechen.
- b) Für denselben Fördergegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes in Anspruch genommen werden.
- c) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Die Ergebnisse von Planungen, Studien und Konzepten, die im Zuge dieser Ausschreibung gefördert werden, sind jedenfalls im Revisionsprozess bzw. im Änderungsverfahren zum jeweiligen ÖEK angemessen zu beachten, im ÖEK der Gemeinde rechtsverbindlich zu verankern und in den nachgelagerten Planungsinstrumenten zu berücksichtigen.
- e) Die Planungsleistungen sind von befugten Planer*innen auszuführen.
- f) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.
- g) Je nach gewählten Modulen zusätzlich:

Modul	Gegenstand der Förderung	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	Im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen SKE
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	Rechtskräftiges SKE und bestehende a) Machbarkeitsstudien b) Konzepte und/oder c) Detailplanungen im Zusammenhang mit dem SKE

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1 Antragstellung

Förderungsanträge können **ab 15. Februar 2024** ausschließlich online www.umweltfoerderungen.steiermark.at gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die **erste Jurysitzung endet am 26. April 2024**.

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln sind zwei **weitere Einreichfristen** für **26. Juli 2024** und für **20. November 2024** vorgesehen.

Die Bewertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch eine Jury.

5.2 Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Realisierbarkeit der Konzepte und Planungen
- b) Innovativer Ansatz des Vorhabens

- c) Bewertung von Begleitmaßnahmen, Machbarkeitsstudien, Konzepten und Detailplanungen und Entscheidung über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen
- d) Konsens zu den Rahmenbedingungen des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...)
- e) Beitrag zu einer nachhaltigen Raumplanung
- f) Integration mit der räumlichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde und Verankerung der Maßnahmen im ÖEK, Beschreibung der Schaffung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten für Gemeinden
- g) Angemessenheit der Kosten
- h) Soziale Akzeptanz

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

5.3 Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen nach 24 Monaten nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden.

Die Beantragung der Förderungsauszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2 sind zu übermitteln.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Sollte der Förderungszweck nicht realisiert werden, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

6.1 Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at gestellt werden.

- a) Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter und rechtsverbindlich unterfertigter Förderungsantrag
- b) Nennung eines Projektverantwortlichen
- c) Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein rechtsverbindliches ÖEK mit SKE vorliegen: Kosten- und Zeitplan sowie Meilensteine für die Umsetzung des SKE inkl. Begleitmaßnahmen
- d) Ergänzende Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien (siehe Pkt. 5.2) ermöglichen
- e) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- f) Bei Beantragung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden:
 - I. der Nachweis der Mitgliedschaft oder
 - II. das Erstgespräch
- g) Je nach gewählten Modulen eine Beschreibung der geplanten Inhalte:

Modul	Gegenstand der Förderung	vorzulegende Unterlagen
1A	Datenqualitätsverbesserung und Wärmeetlas	Beschreibung der: a) geplanten Nutzung des Wärmeetlas b) Methoden zur Datenqualitätsverbesserung von AGWR, HDB und ZEUS c) geplanten Umsetzung des Monitorings
1B	Erweiterung zum „Kommunalen Wärmeplan“	Beschreibung der Vorgehensweise bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans unter Berücksichtigung der Punkte unter Kap. 1 (1B): a) Stakeholderanalyse b) Potenzialanalysen c) Zielszenarioentwicklung d) Fokusgebiete für Gebäudesanierung und Heizungstausch e) Aktionsplan und f) Monitoringkonzept
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	Kurzbeschreibung zu den vorgesehenen Begleitmaßnahmen Mobilität
3	Solarenergienutzung und Energiespeicherung	Kurzbeschreibung zur vorgesehenen anlagentechnischen (PV und Solarthermie bzw. Energiespeicherung) Standortplanung bzw. -prüfung
4	Energieraumplanerische Maßnahmen	Beschreibung geplanter Inhalte der zusätzlichen energieraumplanerischen Maßnahmen
5	Bürgerbeteiligung	Ein Konzept mit folgenden Mindestinhalten je Schwerpunkt vorzulegen: a) Angabe des Themenschwerpunkts/der Themenschwerpunkte b) Prozessbeschreibung (geplante Workshops, Termine, ...) mit abgestimmter Stakeholderanalyse (geplanter Teilnehmerkreis) und fairer Partizipationsmöglichkeit, der auf die Gemeinde und deren IST-Situation angepasst ist c) Zeitplan begleitend zur Erarbeitung des SKE und d) Erläuterung zur Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess
6	Interkommunales SKE	Sofern zutreffend: Der Nachweis einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft unter Angabe der geplanten Inhalte des Interkommunalen SKEs
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	a) Kurzbeschreibung der geplanten Inhalte inkl. Kosten-, Zeit- und Meilensteinplan sowie rechtsgültiges ÖEK mit SKE und b) Erläuterung des konkreten Bezugs zum vorhandenen SKE
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	a) Kurzbeschreibung des geplanten Umsetzungsvorhabens inkl. Kosten-, Zeit- und Meilensteinplan sowie rechtsgültiges ÖEK mit SKE und b) bereits vorhandene Konzepte oder Detailplanungen bzw. Machbarkeitsstudien

6.2 Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Sollte bei der Förderungseinreichung noch kein rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE vorgelegen haben:
Vorlage des rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE inkl. der damit verbundenen nachgelagerten Planungsinstrumente, Erläuterungsbericht sowie die Darlegung der Verankerung der geförderten Begleitmaßnahmen
- b) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden:
der Nachweis der Mitgliedschaft

- c) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand auf die/den Förderungsnehmer*in lautend inkl. Zahlungsnachweise in Kopie
- d) Im Falle von Eigenleistungen durch die Gemeinde ist im Zuge der Abrechnung der Eigenleistungsanteil mittels Zeitaufzeichnung (Name und Beschreibung der Tätigkeit) nachzuweisen.
- e) Je nach gewählten Modulen inkl. Unterkategorien eine Beschreibung der geplanten Inhalte:

Modul	Gegenstand der Förderung	vorzulegende Unterlagen
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	Vorlage der Konzepte und Detailplanungen sowie Machbarkeitsstudien im Bereich Energie und Mobilität einschließlich allfälliger Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung dieser Planungsleistungen
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	a) Vorlage der Konzepte und Detailplanungen sowie Machbarkeitsstudien im Bereich Energie und Mobilität einschließlich allfälliger Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung dieser Planungsleistungen und b) Vorlage der erbrachten Planungsleistungen

7. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

1 Vertreter*in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter*in der/des für das Raumordnungs- bzw. Energieressort zuständigen politischen Referentin/Referenten

1 Vertreter*in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität mit einschlägigen Kenntnissen in den geforderten Fachgebieten (Raumplanung, Energie, Mobilität)

1 Vertreter*in der Abteilung 17, Regionalplanung

1 Vertreter*in der Abteilung 13, Raumordnung

1 Vertreter*in der Abteilung 16, Verkehrsplanung

8. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energieagentur Steiermark gGesmbH

Benjamin Kohl, MSc

Telefon: +43/316/269700 - 27

E-Mail: office@ea-stmk.at

9. Grundlagen

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F wird eine Ausschreibung zur Förderung der Energieraumplanung in der Steiermark 2024 durchgeführt.

10. Begriffsbestimmungen

Weitere Details zu den Begriffsbestimmungen sowie förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs angeführt. Diese finden Sie zum Download unter www.technik.steiermark.at/oekofonds

Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung bezieht sich auf den Prozess, bei dem lokale Verwaltungen Strategien und Maßnahmen entwickeln, um die Wärmeversorgung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs effizient, nachhaltig und ressourcenschonend zu gestalten.

Die kommunale Wärmeplanung ist

- technische Analyse
- fachplanerisches Instrument zur (Um-)gestaltung der Wärmeversorgung
- Steuerungsinstrument für zentrale Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung
- Beteiligungsprozess

Kommunaler Wärmeplan

Der kommunale Wärmeplan dient hierbei für alle Akteure als Wegweiser für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 und thematisiert zumindest die folgenden Aspekte:

1. Akteursanalyse
2. Bestandsanalyse
3. Potenzialanalyse
4. Zielszenarioentwicklung
5. Umsetzungsstrategie
6. Monitoringstrategie

AGWR

Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister

Das Adressregister enthält raumbezogene Adressdaten bis auf Gebäudeebene und wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführt.

Das GWR beinhaltet die Daten des Adressregisters und ergänzend dazu Adressen von Nutzungseinheiten sowie Strukturdaten von Gebäuden, Nutzungseinheiten und Baumaßnahmen. Das GWR wird von Statistik Austria geführt.

<https://www.statistik.at/datenbanken/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gebaeude-und-wohnungsregister/adress-gwr-online-agwr/allgemeines>

HDB

Die Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagendatenbank ermöglicht die Verwaltung von Heizungsanlagen, Klimaanlagen und deren Prüfberichten.

<https://stmk.heizungsdatenbank.net/auth/login>

ZEUS

ZEUS ist eine webbasierte Datenbank-Applikation. Sie ermöglicht das zentrale Erfassen von Energieausweisen.

<https://stmk.energieausweise.net/zeus/auth/login/?backurl=%2Fzeus%2F>

<https://www.energieausweise.net/>

11. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Die KESS 2030 bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Das Land Steiermark bekennt sich in dieser Strategie im Bereich „Gebäude und Siedlungsstrukturen“, Schwerpunkt G1 „Energieoptimierte Siedlungsstrukturen“ zur Entwicklung der Energieraumplanung. Dies ist jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt.

Der Aktionsplan 2022 - 2024, der am 11. August 2022 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt eine klimaverträgliche Raumplanung. Die Energieraumplanung ist Bestandteil der Maßnahmen:

Nr.	Titel	Ziele
V-15	Maßnahmen zu mehr Klimaschutz und Energieeinsparung von Gemeinden forcieren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Ist-Analyse der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs • Integration von Klimazielen und lokaler Energiewende in ein kommunales Leitbild • Analyse und Durchführung der thermischen Sanierung gemeindeeigener Gebäude • Implementierung der Energieraumplanung für eine effiziente Infrastruktur • Unterstützung des Ausbaues Erneuerbarer Energieträger • Schaffung von Angeboten und Förderungen für sanfte Mobilität • Ökologisierung und Umstellung des Gemeindefuhrparks auf alternative Antriebe • Aufbau von Bürgerbeteiligungsmodellen für Photovoltaikanlagen und Energiegemeinschaften • Verankerung von klimafreundlicher und nachhaltiger Beschaffung in allen Bereichen • Stärkung von Beratung und Information für Bürgerinnen und Bürger
G-10	Integrierten Wärmeatlas Steiermark ausrollen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrollung des Integrierten Wärmeatlas in mindestens 30 weiteren steirischen Gemeinden • Integration der Funktionalitäten des Wärmeatlas in energieraumplanerische Prozesse der regionalen und örtlichen Raumplanung • Etablierung standardisierter Monitoringmechanismen auf regionaler und lokaler Ebene • Implementierung von Schnittstellen zur automatisierten Datenaktualisierung (Heizungsdatenbank, ZEUS, AGWR) • Weiterentwicklung des Sachbereichskonzepts Energie und Leitfäden für kommunale Energie- und Mobilitätskonzepte • Anpassung des gesetzlichen Rahmens zur Datennutzung
E-12	Abwärmennutzung auf Basis des Abwärmekatasters Steiermark ausbauen	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung des Abwärmekatasters Steiermark • Integration des Abwärmekatasters als Fixbestandteil der Energieraumplanung • Identifizierung von wirtschaftlich umsetzbaren Potenzialen • Initiierung und Förderung weiterer Abwärmennutzungen • Erstellung einer Beispielsammlung innovativer Projekte zur inner- und außerbetrieblichen Nutzung von Abwärme • Aufbau und Bekanntmachung einer Abwärme-Kontakt-Plattform zur Forcierung der Nutzung von bestehenden Abwärmepotenzialen

Anhang

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.g.F., einvernehmlich den

ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

2. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolger*innen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungnehmer*in und -geberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die/den Förderungnehmer*in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der/dem Förderungnehmer*in zu tätigen,
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die/der Förderungnehmer*in ihre auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die/der Förderungnehmer*in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungnehmerin/des Förderungnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

3. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer*innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen

ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen, oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
 - II. Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zur/zum Förderungsnehmer*in, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 18

ABT16-269841/2023-4

31. Jänner 2024

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/172584>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/172584>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B76 Sanierung Rosegg – Pichling – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B76, Radlpaß Straße; BV: „Sanierung Rosegg – Pichling“; km 8,900 bis km 11,000; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Stainz, BBL SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 22. Februar 2024, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 172584-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 19

ABT16-668029/2022-86

29. Jänner 2024

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L303 Neubau Busterminal Premstätten – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 7 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: HTL Bau Ges.m.b.H.

Dokument-ID: 172307-00

A15 Energie, Wohnbau, Technik

Nr. 20

ABT15-578/2023-22

30. Jänner 2024

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Karla Szyszkowitz-Kowalski; Verlautbarung des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis

Gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 1. Dezember 2023, GZl. 2023-0.859.264, ist die an Frau Uni.-Prof. Dipl.-Ing. Karla Szyszkowitz-Kowalski verliehene Befugnis einer Architektin mit Ablauf des 29. November 2023 durch Verzicht der Befugnisinhaberin erloschen. 5/2024

Für den Landeshauptmann:

Die Landesrätin:

L a c k n e r

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-305501/2020-143

29. Jänner 2024

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen B 1426 des beeedeten Jagdschutzorganes Gerhard Mast, geboren am 15. Mai 1958, wohnhaft in 8541 Bad Schwanberg, Forst 14, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. M o s e r

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-31442/2024-4

23. Jänner 2024

Dr. Andrea Maria Passl-Veit; Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke 8714 Kraubath/Mur, Bahnhofstraße 26; Kundmachung

Frau Dr. Andrea Maria Passl-Veit, wohnhaft in 8046 Stattegg, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8714 Kraubath/Mur, Bahnhofstraße 26 (Praxisübernahme von Dr. Michael Streitmayer) angesucht.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2023, wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben einbringen können. Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen. 6/2024

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Stadtgemeinde Kapfenberg

2. Februar 2024

Stellenausschreibung

Bei der Stadtgemeinde Kapfenberg kommt folgende Stelle zur Besetzung:

Stadtbaudirektor*in

Aufgabenbereiche:

- Personelle und organisatorische Leitung der Abteilung Baudirektion
- Stadtplanung (Stadtentwicklungs- und Stadtgestaltungsprojekte, Ortsbildschutz, Anpassung an den Klimawandel)
- Raumplanung (inkl. Grundstücks- und Bauberatung)
- Katastrophenschutz
- Mitarbeit bei Projekten der Stadt sowie Teilnahme an Behördenverfahren, Ausschüssen, Wettbewerben u.d.gl.
- weitere Agenden der Abteilung: AGWR, GIS, Bau- und Feuerpolizei, Wasserwirtschaft, Öffentliche Beleuchtung, Verkehrsplanung und Mobilität

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Fachhochschule

- Umfangreiches Fachwissen in den Bereichen Stadt- und Raumplanung, Baukultur und Klimaschutz
- Einschlägige mehrjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung
- Fähigkeit zur strategischen Planung sowie Kreativität
- Erfahrung im Management von Großprojekten vorteilhaft
- Sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbereitschaft
- Ausgeprägtes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Überstundenleistung
- Fundierte EDV-Anwenderkenntnisse

Die Einstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes.

Entlohnung: € 4.800,00brutto/mtl.; Bereitschaft zur Überzahlung entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte unter Anschluss eines Lebenslaufes sowie der entsprechenden Zeugnisse bis **15. März 2024** an die Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg oder mittels E-Mail an gde@kapfenberg.gv.at.

Das Aufnahmeverfahren wird nach der Richtlinie für die Stellenbesetzung bei der Stadtgemeinde Kapfenberg durchgeführt. 7/2024

Sonstige Verlautbarungen

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H.,
Lindenallee 2a, 8720 Knittelfeld, Tel. +43/3512/86243, E-Mail: office@owg.at

dV/sw-221 22

29. Jänner 2024

Offenes Verfahren

Die obige Genossenschaft schreibt für den Neubau von 4 Mehrfamilienwohnhäusern mit gesamt 16 Wohneinheiten in 8734 Lobmingtal, Mohnblumenweg 1a-d, 3a-d, 5a-d, 7a-d nachstehende Arbeiten öffentlich aus:

Gewerke (Anbotsunterlagen sind kostenlos)	
1. Baumeisterarbeiten	7. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff
2. Außenanlagen	8. Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten
3. Elektroinstallationsarbeiten	9. Trockenbau: Metallständerwände
4. Estricharbeiten	10. Vorsatzrollläden
5. Heizung, Sanitär, Lüftung	11. Zimmerer: Dachkonstruktionen, Verkleidungen
6. Holztüren, Schließanlage, Treppenbeläge aus Holz	
Geplanter Ausführungszeitraum: KW 22/2024 – KW 44/2025	

Bestellung: unbedingt schriftlich per E-Mail: office@owg.at an die OWG gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a

Versand: Die Angebotsunterlagen werden nach Bestelleingang **ab 5. Februar 2024** ausschließlich in digitaler Form versandt (E-Mail-Adresse bekannt geben).

Abgabe: in Papierform samt Datenträger verschlossen an die OWG gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a

Abgabetermin: spätestens Montag, 26. Februar 2024, 12.00 Uhr. Verspätet einlangende Anbote bleiben unberücksichtigt.

Anbotsöffnung: Die Anbotsöffnung erfolgt am Abgabetermin kommissionell und nicht öffentlich.

8 /2024

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Für jede Situation die richtige Nummer:

<https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

www.e-government.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>